

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 5

Artikel: Detention eines Unterstüzungspflichtigen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3.10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

4. Jahrgang.

1. Februar 1907.

Nr. 5.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Detention eines Unterstüzungspflichtigen.

(Urteil des Bezirksrates und Regierungsrates Zürich vom 15. August und 19. Dezember 1903.)

Mit Bischrift vom 3./14. Juli 1903 stellte die Armenpflege Zürich den Antrag an den Bezirksrat Zürich, den E. Z., geb. 1879, Handlanger, von Zürich und Urdorf, wohnhaft in Zürich III, auf die Dauer eines Jahres in eine Korrektionsanstalt einzuweisen. Zur Begründung führte sie an, E. Z. sei von jeher ein arbeitscheuer Mensch gewesen; seine vielen Stellen, die er schon innegehabt, habe er teils aus freiem Willen schon nach kurzer Zeit wieder verlassen, teils habe er sie verlassen müssen, weil er zu wenig geleistet. Er sei öfters längere Zeit arbeitslos und liege dann während dieser Perioden seiner selbst almosegenössigen Mutter, die mit 250 Fr. per Jahr aus dem Armenamt unterstüzt werde, zur Last und helfe ihr so die geringen Mittel, die sie besitze, aufbrauchen. Z. sei im weiteren ein bedenklicher Lügner; wenn er von der Armenpflege mit Aufsuchen von Arbeit beauftragt worden, habe er nach einiger Zeit erklärt, an einer ganzen Reihe von Orten sich um Arbeit umgesehen zu haben, jedoch erfolglos. Wenn man dann an diesen Orten Erkundigungen eingezogen, habe sich ergeben, daß Z. nicht dagewesen. Im Oktober 1898 sei er mit 2 Tagen Arrest bestraft und ihm zugleich die Versorgung in eine Korrektionsanstalt angedroht worden, wenn er sich nicht unverzüglich Arbeit verschaffe; aber auch dies scheine keinen tiefen Eindruck auf den arbeitscheuen Menschen gemacht zu haben, und es sei nachgerade an der Zeit, den jungen Mann den Ernst der Behörde fühlen zu lassen, da die Armenpflege sich bei weiterem Zusehen geradezu einen Vaganten und Tagedieb züchten würde, wenn er immer aus der Unterstützung der Mutter leben könnte.

Auf Vorladung hin erschien Z. am 6. August 1903 vor Bezirksrat zur Einvernahme. Er erklärte, die Angaben der Armenpflege, daß er bei seiner Mutter logiere und von ihr Unterstützung bezogen habe, seien richtig; auch die Mitteilung betreffend das Aufgeben von Anstellungen treffe zu. Er verdiene jetzt 12 Fr. Lohn per 14 Tage, für Kost und Logis gebe er seiner Mutter die Hälfte seines Lohnes. Mit der Verbringung in eine Korrektionsanstalt sei er nicht einverstanden.

Der Bezirksrat zog in Betracht:

Nach § 1 des Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten vom 4. Mai 1879 sind diese Anstalten dazu bestimmt, volljährige, arbeitsfähige, aber arbeitscheue und liederliche Personen, welche entweder almosegenössig sind oder unter Vormundschaft stehen, in dieselben aufzunehmen. E. Z. steht nicht unter Vor-

mundschaft, und in der Eingabe der Armenpflege der Stadt Zürich ist nichts davon gesagt, daß er zur Zeit Unterstützung von der Armenpflege beziehe oder früher bezogen habe. Dem Antrage der Armenpflege der Stadt Zürich, B. auf die Dauer eines Jahres in eine staatliche Korrektionsanstalt einzurichten, fehlt daher die gesetzliche Grundlage. Das Begehr kann aus diesem Grunde von der Oberbehörde nicht geschützt werden. Zu einer der Untugenden Arbeitsscheu oder Liederlichkeit muß bei einer volljährigen Person, die eingewiesen werden will, noch die Bevormundung oder die Almosengenössigkeit vorhanden sein. Beides fehlt aber hier. Sollte die Armenpflege der Stadt Zürich die Almosengenössigkeit des E. B. davon ableiten wollen, daß dessen Mutter von der Armenpflege Unterstützung bezieht, so kann der Bezirksrat diese Auffassung nicht teilen. Hat bisanhin Frau B. eine derartige Unterstützung erhalten, daß auch noch ihr arbeitsscheuer und liederlicher Sohn, der gesetzlich verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner Mutter zu sorgen, davon zehren kann, dann ist die Unterstützung so zu beschränken, daß Frau B. dieselbe für sich allein braucht, um ihr Dasein fristen zu können. Die Einschränkung der Hilfe der Armenpflege wird zur Folge haben, daß E. B. arbeitsam und sparsam sein muß, wenn er sich, ohne selbst almosengenössig zu werden, ehrlich und redlich durchbringen will.

Der Bezirksrat wies also das Detentionsgesuch der Armenpflege der Stadt Zürich ab. Diese ergriff daraufhin mit Eingabe vom 5. September 1903 Rekurs an den Regierungsrat, wobei sie geltend machte, es müßten in derartigen Fällen auch §§ 7 und 29—33 des Armengesetzes (Unterstützungspflicht der Familie und Maßregeln gegen pflichtwidriges Verhalten Unterstützter und Unterstützungspflichtiger) zu Rate gezogen werden: B. sei gegenüber seiner betagten, almosengenössigen Mutter unterstützungspflichtig, tue aber nichts für sie, zehre im Gegenteil von dem, was ihr das Armengut zukommen lasse. Warnungen und Arreststrafen hätten nichts gefruchtet, und es stehe nur noch das Mittel der Detention zur Verfügung. Dieselbe werde übrigens nur für den Fall in Aussicht genommen, daß B. die Arbeitsstelle, welche er am 5. September innehatte, ohne genügenden Grund wieder aufgebe. Der zur Vernehmlassung eingeladene Bezirksrat Zürich beantragte Abweisung des Rekurses. Das Gesetz betreffend die Korrektionsanstalten dürfe als Ausnahmegesetz auf B., der noch nie für eigene Rechnung aus dem Armengut unterstützt worden sei, nicht angewendet werden. Für die Übertretungen des Armengesetzes sehe das letztere besondere Strafen vor. Die Rekurrentin habe jedoch davon bisher nur einen bescheidenen Gebrauch gemacht, und es ständen ihr gewiß noch Mittel zur Verfügung, um zu verhindern, daß B. seiner Mutter weiterhin zur Last falle.

Die Armenpflege Zürich berichtete unterm 11. Dezember 1903, B. sei von seinem Schwager, Tapezierermeister E., in dessen Werkstätte beschäftigt worden, um der Detention zu entgehen, habe sich aber dort nur kurze Zeit ordentlich gehalten, arbeite seit drei Monaten nichts mehr und lebe wieder auf Kosten seiner Mutter. Er glaube eben, es sei der Armenpflege Zürich nicht möglich, an ihn heranzukommen.

Der Regierungsrat zog in Betracht: § 1 lit. a des Gesetzes betreffend die Korrektionsanstalten wird u. a. auf den arbeitsscheuen und liederlichen Familienvater angewendet, welcher zwar für sich selber aus dem Armengut keine Unterstützung bezieht, aber demselben die Sorge für den Unterhalt seiner Familie überläßt. Als almosengenössig kann auch der Sohn angesehen werden, welcher die durch §§ 441, 442 und 660 Pr.-G.-B. gegebene Pflicht verletzt und damit die unterstützungsberechtigte Person nötigt, die Hilfe des Armengutes in Anspruch zu nehmen. Im vorliegenden Fall ist um so eher von Almosengenössigkeit des Sohnes zu reden, als er unbestrittenmaßen selber aus den der Mutter vom Armengute zufließenden Unterhaltsmitteln lebt.

An den Bezirksrat Zürich erfolgte die Einladung, den Antrag der Armenpflege Zürich im Sinne dieser Erwägung zu behandeln, worauf er den E. B. in eine von der Justiz- und Gefängnisdirektion zu bestimmende staatliche Korrektionsanstalt auf die Dauer eines Jahres einwies.